

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: GG Art. 9; BGB §§ 21, 31, 823, 824; ZPO § 225 Abs. 2,
§ 519 Abs. 2; ArbGG § 64 Abs. 2 und 3

Leitsätze:

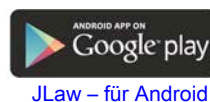
1. Der Beschluß, mit dem der Vorsitzende der Berufungskammer die Berufungsbegründungsfrist ohne Anhörung des Gegners wiederholt verlängert, ist - jedenfalls in aller Regel - nicht nichtig. Der Nachteil, den der Berufungsgegner dadurch erfährt, daß es ihm wegen der unterbliebenen Anhörung nicht möglich ist, gegenüber dem erneuten Fristverlängerungsantrag seine entgegenstehenden Interessen darzulegen, wiegt nicht so schwer, daß er den Verlust des Rechtsmittels rechtfertigen könnte.
2. Der eingetragene Verein haftet für unerlaubte Handlungen, die Organmitglieder vor Erlangung seiner Rechtsfähigkeit begangen haben, deliktsrechtlich nur dann, wenn sein Verhalten im Anschluß an diese Handlungen selbständig deliktsrechtlich zu bewerten ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 953/77
Urteil des BAG vom 6. März 1979

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 953/77

5 Sa 902/76 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
6. März 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1979 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Blanke für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 2. August 1977 - 5 Sa 902/76 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d:

Zum Organisationsbereich der Klägerin, der Gewerkschaft ÖTV, gehören auch die Verwaltung, Betriebe und Einrichtungen der Luft- und Raumfahrt sowie der Flughäfen. Mitte April 1975 beschloß eine größere Anzahl Arbeitnehmer aus dem Bereich der Luftfahrt, die mit der Tarifpolitik der Klägerin unzufrieden war, einen Ausschuß zur Gründung einer "Vereinigung Luftfahrt" zu bilden. Dieser brachte einige Tage darauf u.a. auf dem Flughafen Frankfurt ein Flugblatt zur Verteilung, in dem es unter der Überschrift "Unsere Alternative heißt Vereinigung Luftfahrt" u.a. hieß:

"Die Gewerkschaft ÖTV hat nachhaltig bewiesen, daß sie unfähig ist, Arbeitnehmer in der Luftfahrt zu vertreten! Solange Herr H Tarifverhandlungen führt, ist mit dem Abbau arbeitgeberfreundlicher Politik nicht zu rechnen. Für uns Arbeitnehmer gibt es darauf nur eine Antwort:

Sofortiger Austritt aus der ÖTV.

Die Arbeitnehmer in der Luftfahrt brauchen eine Organisation, die mehr von Arbeitnehmerpolitik in der Luftfahrt versteht. ...

Wir werden konsequent und in Ruhe unsere neue Arbeitnehmerorganisation, die Vereinigung Luftfahrt, aufbauen. ...

Ausschuß zur Gründung Vereinigung Luftfahrt "

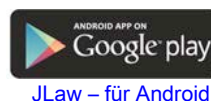
Auf einem hiermit verbundenen Vordruck konnte die Bereitschaft erklärt werden, dieser Vereinigung "nach offizieller Gründung spätestens am 1.10.1975" beizutreten. Ferner ließ der Ausschuß mit vervielfältigtem Anschreiben vom 23. April 1975 "den Formvorschriften entsprechende" Austrittserklärungen aus der Gewerkschaft ÖTV u.a. im Bereich des Flughafens Frankfurt verteilen.

Mit der vorliegenden Klage begehrte die Klägerin (zunächst) von den neun Mitgliedern des Ausschusses zur Gründung einer Vereinigung Luftfahrt (darunter die Herren G , W und O) die mündliche oder schriftliche Behauptung, solange Herr Manfred H Tarifverhandlungen

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

führe, sei mit dem Abbau arbeitgeberfreundlicher Tarifpolitik nicht zu rechnen, sowie die mündliche oder schriftliche Aufforderung zum Austritt aus der ÖTV zu unterlassen.

Am 10. Dezember 1975 wurde die am 11. Juli 1975 gegründete Vereinigung Luftfahrt (Sitz: Frankfurt am Main; Erste Vorsitzender [und bis dahin Bekl. zu 3]: Günter G ; stellvertretende Vorsitzende: Jürgen K [bis dahin Bekl. zu 4] und Volker V ;Schatzmeister: Bernd M ;sonstige Vorstandsmitglieder: Ingrid L ,Sibille O [bis dahin Bekl. zu 6] und Hans Joachim S) in das Vereinsregister eingetragen. Daraufhin hat die Klägerin ihre Unterlassungsanträge nur noch gegen die Vereinigung Luftfahrt e.V. gerichtet und gegen diesen Verein am 3. Juni 1976 ein ihren Anträgen stattgebendes Versäumnisurteil erwirkt, das vom Arbeitsgericht mit dem am 12. August 1976 verkündeten und in abgekürzter Fassung am 1. September 1976 sowie mit Tatbestand und Entscheidungsgründen am 30. November 1976 dem Beklagten zugestellten Urteil bestätigt wurde. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten und sein Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 30. November 1976 gingen am 2. September 1976 beim Landesarbeitsgericht ein. Am 3. September 1976 wurde die Berufungsbegründungsfrist antragsgemäß verlängert. Am 10. November 1976 hat der Beklagte unter Hinweis auf die noch nicht zugestellten Urteilsgründe um eine weitere Verlängerung der Begründungsfrist um zwei Monate gebeten. Dem hat das Landesarbeitsgericht ohne vorherige Anhörung der Klägerin stattgegeben und diese Frist bis zum 17. Januar 1977 verlängert. Die Berufungsbegründung des Beklagten ist am 14. Dezember 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Mit seiner Berufung hat der Beklagte Verfahrensfehler des Versäumnisurteils und des arbeitsgerichtlichen End-Urteils gerügt und in der Sache geltend gemacht, soweit ein objektiv rechtswidriger Eingriff in die Belange der Klägerin vorliegen sollte stamme dieser nicht vom Beklagten; dieser habe die beanstandeten Behauptungen niemals aufgestellt. Überdies sei keine Wiederholungsgefahr gegeben.



- 4 -

- 4 -

Er hat beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils und
unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom
3. Juni 1976 die Klage kostenpflichtig abzu-
weisen.

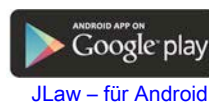
Die Klägerin hat in erster Linie beantragt, die Berufung zu verwerfen. Diese sei unzulässig, weil der Beschluß über die erneute Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vom 11. November 1976 entgegen dem Gesetz ohne ihre vorherige Anhörung ergangen und mithin rechtsunwirksam sei. Die Berufung sei demnach nicht fristgerecht begründet worden. Im übrigen hat die Klägerin die Auffassung des Arbeitsgerichts verteidigt, wonach das Verhalten der Ausschußmitglieder wegen der Identität des Ausschusses als Vorverein mit dem Beklagten dem letzteren zuzurechnen und zu dessen Lasten auch eine Wiederholungsgefahr anzunehmen sei. Der mit dieser klägerischen Ansicht erstmals im Termin vor dem Berufungsgericht am 2. August 1977 konfrontierte Beklagte hat daraufhin einen vorsorglichen Wiedereinsetzungsantrag wegen der möglicherweise versäumten Berufungsbegründungsfrist gestellt.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen. Es hat die erneute Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist für wirksam erachtet und die Berufung für zulässig gehalten. Das Berufungsgericht hat ferner die Auffassung vertreten, der mit der Gründungsvorbereitung beauftragte Ausschuß sei kein "Vorverein" im Rechtssinne gewesen, da ihm die für diesen erforderlichen korporativen Merkmale gefehlt hätten. So habe ihn die Klägerin auch selbst nicht angesehen, weil sie sonst nicht zunächst dessen neun Mitglieder, sondern gemäß § 50 Abs. 2 ZPO den nicht rechtsfähigen Verein verklagt hätte. Das Landesarbeitsgericht hat des weiteren eine Wiederholungsgefahr verneint. Ein neuerlicher Eingriff der beanstandeten Art sei deshalb unwahrscheinlich, weil eine tarifpolitische Situation, wie sie damals zum Vorprellen der Ausschußmitglieder geführt habe, nicht mehr bestehe.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wendet sich die Revision der Klägerin. Sie beantragt, dieses aufzuheben und die Berufung des Beklagten als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen. Der Beklagte beantragt demgegenüber, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist nach dem Streitwert statthaft (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG). Das Arbeitsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes auf 20.000,-- DM festgesetzt, das Landesarbeitsgericht hat diesen Wertansatz zutreffend unverändert übernommen (§ 69 Abs. 2 ArbGG).

II. Die auch sonst zulässige Revision ist jedoch unbegründet. In der Sache ist der Rechtsfindung des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis beizutreten.

1. Das angefochtene Urteil ist mit Recht von der Zulässigkeit der Berufung ausgegangen. Die dem Beklagten gewährte weitere Fristverlängerung zur Begründung seiner Berufung war – entgegen der Ansicht der Revision – wirksam.

Zwar ist der Revision beizupflichten, daß der Wortlaut des § 225 Abs. 2 ZPO, wonach eine wiederholte Verlängerung einer Frist nur nach Anhörung des Gegners bewilligt werden darf, eindeutig ist. Gleichwohl folgt, sofern im arbeitsgerichtlichen Verfahren der Vorsitzende einen Beschluß über die erneute Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist ohne Anhörung des Gegners erläßt (§ 64 Abs. 2 ArbGG, § 519 Abs. 2 Satz 3 ZPO i. Verb. m. § 64 Abs. 3, § 53 ArbGG), aus diesem Gesetzesverstoß nicht die Nichtigkeit der gewährten Fristverlängerung. Hierbei handelt es sich um einen den Berufungsführer begünstigenden staatlichen Akt, auf dessen Wirksamkeit und gesetzmäßiges Zustandekommen der Begünstigte im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Bindung der Gerichte an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) grundsätzlich vertrauen darf.



Die Fehlerhaftigkeit des fristverlängernden Beschlusses könnte mithin nur dann zu dessen Nichtigkeit und Unbeachtlichkeit führen, wenn es sich um einen so gravierenden Mangel handelte, daß er für jedermann offensichtlich wäre. Das ist jedoch bei der erneuten Fristverlängerung, die ohne Anhörung des Gegners erfolgt, regelmäßig nicht der Fall.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß damit ein derartiger Gesetzesverstoß verfahrensrechtlich sanktionslos bleibt. Das Gesetz sieht nämlich für den Fall einer ohne Anhörung des Gegners gewährten erneuten Fristverlängerung eine Anfechtungsmöglichkeit nicht vor (Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 36. Aufl., Anm. 1 B zu § 225 ZPO). Das wäre auch mit dem Zweck der gesetzlichen Fristenregelung, zur Rechtsmittelklarheit beizutragen, nicht vereinbar. Dieses Ergebnis ist nicht unbillig. Der Nachteil, den der Berufungsgegner dadurch erfährt, daß es ihm wegen der unterbliebenen Anhörung nicht möglich ist, gegenüber dem erneuten Fristverlängerungsantrag seine entgegenstehenden Interessen darzulegen, wiegt nicht so schwer, daß sie den Verlust der binnen der erneut verlängerten Frist begründeten und auch sonst zulässigen Berufung rechtfertigen könnte. Demgemäß gesteht das Gesetz dem Gegner auch kein Zustimmungs-, sondern lediglich ein Anhörungsrecht zu.

Diese Abwägung muß insbesondere dann durchgreifen, wenn - worauf der Beklagte in der Revisionserwiderung mit Recht hinweist - die erneute Fristverlängerung dem Berufungsführer nicht verweigert werden kann, weil ihm das vollständig abgefaßte Urteil nach vorausgegangener Zustellung einer abgekürzten Urteilsausfertigung noch nicht zugestellt ist (eine Fallgestaltung, die künftig wegen der seit 1. Juli 1977 gültigen Neufassung des § 516 ZPO, wonach die Berufsfrist erst mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils beginnt, nicht mehr praktisch werden wird). In einem solchen Fall sind nach der Auffassung des Senats erhebliche Belange des Berufungsgegners, die einer erneuten Fristverlängerung entgegenstehen könnten, schlechterdings nicht ersichtlich.



- 7 -

Diese Rechtsansicht des Senats entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Reichsgerichts (BGH LM Nr. 65 zu § 519 ZPO mit Bezug auf RGZ 150, 357 [361]; und wird weitgehend im Schrifttum geteilt (Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., Bd. I, § 225 Anm. A II; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 225 Anm. II; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 36. Aufl., § 225 Anm. 2).

Auf den vorsorglich gestellten Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten und die von den Parteien damit verknüpfte Frage, ob deshalb die Sache zurückzuverweisen wäre, kommt es mithin nicht mehr an.

2. Das angefochtene Urteil kommt mit Recht zu dem Ergebnis, daß das - hier zu unterstellende - rechtswidrige Verhalten der zunächst verklagten Ausschußmitglieder dem Beklagten nicht zugerechnet werden kann. Es hat dies damit begründet, daß weder der Ausschuß noch die Gründungsversammlung ein "Vorverein" im Rechtssinne gewesen seien. Darauf kommt es aber nach der Meinung des Senats nicht an.

a) Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß unerlaubte Handlungen von Gründungsmitgliedern aus der Zeit vor der Eintragung eines eingetragenen Vereins diesem über die Rechtsfigur des Vorvereins bereits aus Rechtsgründen nicht zurechenbar sind (Reichert-Dannecker-Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 2. Aufl., 1977, Rdnr. 44 mit Bezug auf RGZ 151, 86 [91] und Soergel-Schultze von Lasaulx, BGB, 10. Aufl., Vorbem. 65 vor § 21 BGB). Diese Rechtsfigur vermag nur die Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens zu vermitteln (vgl. BGH, WM 1978, 115 [116] bezüglich § 667 BGB als Anspruchsgrundlage). Eine eigene Deliktshaftung der juristischen Person für Vorgründungsfehlverhalten ihrer Organmitglieder kommt nur dann in Betracht, wenn das Verhalten der juristischen Person im Anschluß an die vorausgegangenen unerlaubten Handlungen seiner Gründungsmitglieder selbständig deliktsrechtlich zu bewerten ist. Davon ist nur auszugehen, wenn sich die juristische Person in Kenntnis der sittenwidrigen Merkmale des schadenstiftenden Vorgründungsverhaltens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 72a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



rechtliche Wirkungen zueigen macht, dieses Verhalten in seinen Rechtsfolgen als auch für sie verbindlich anerkennt, die daraus für die Vorgesellschaft erwachsenen Vorteile übernimmt und beabsichtigt, sie auch weiterhin für sich auszuwerten (so für die GmbH: RGZ 151, 86 [91]; ebenso für den Verein: Reichert-Dannecker-Kühr, aaO, Rdnr. 44).

Dafür, daß dem Beklagten - gemessen an diesen Rechtsgrundsätzen - selbst ein eigenes deliktisches Fehlverhalten vorzuwerfen sei, hat die Klägerin im gesamten Verfahren nichts vorgetragen. Deshalb ist (nur) davon auszugehen, daß das bloße Ausnutzen einer - als unerlaubte Handlung der früheren Ausschußmitglieder zu qualifizierenden - "Abwerbeaktion" durch den Beklagten diesem nicht vorgeworfen werden kann, nachdem er erst im Dezember 1975 ins Vereinsregister eingetragen worden ist und die vom Ausschuß veranlaßten Austritte aus der ÖTV sämtlich spätestens am 30. September 1975 wirksam geworden sind (vgl. BGH AP Nr. 25 zu Art. 9 GG [unter III der Gründe a.E.]).

b) Auch aus der Bestellung einiger Vorstandsmitglieder des Beklagten aus dem Kreise der früheren Ausschußmitglieder kann nicht schon auf einen Willen des Vereins geschlossen werden, das frühere Verhalten dieser Ausschußmitglieder zu billigen und sich in Kenntnis der Wirkungen desselben deren "Erfolge" zunutze zu machen.

Diese Gesichtspunkte tragen bereits die klageabweisende Entscheidung des Berufungsgerichts. Die Klage ist nicht schlüssig.

3. Somit kommt es nicht mehr darauf an, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des "Vorvereins" verkannt hat. Der Senat konnte bei seiner Rechtsfindung unterstellen, daß die früheren Beklagten einen Zusammenschluß bildeten, der der Rechtsfigur des Vorvereins entsprochen hatte. Bei diesem Ergebnis kann auch dahinstehen, ob das Landesarbeitsgericht das Bestehen einer Wiederholungsgefahr mit zutreffenden Erwägungen verneint.

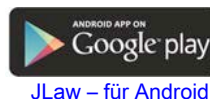
gez.: Bichler

Dr. Seidensticker

Dr. Dieterich



Dr. Blasig
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Blanke

